# Richterlicher Geschäftsverteilungsplan

des Amtsgerichts Bremen-Blumenthal

ab 1.8.2009

A. Ι. Vorprüfung der Gesuche über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland

Richter Fock

II. Entscheidungen über Ablehnungsgesuche

DirAG Wolff Vertreter: 1) RAG Blank

2) RAG Dr. Florstedt

Vorsitzender des Wahlausschusses gem. § 40 GVG und Richter III.

i. S. v. §§ 39-58 GVG

**DirAG Wolff** 

Richter Fock

Vertreter:

RAG Dr. Florstedt

B. Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen

> I. Streitige Zivilsachen, Aufgebote, selbständige Beweisverfahren

> > Abteilung 41:

bis 31.07.2007 eingegangene Verfahren: Endziffern 1 – 4 Richter Fock

> Endziffern 5 – 0 Richter Karla

ab 01.08.2007 eingegangene Verfahren: Abteilung 42

Richter Karla

Abteilung 43

bis 31.12.2008 eingegangene Verfahren: Endziffern 1-6 Richter Karla

> Endziffern 7-0 RAG Wienzek

**RAG** Wienzek ab 1.1.2009 eingegangene Verfahren:

Abteilung 44 (Verfahren gemäß

§ 43 Abs. 1 Nr. 1-4 WEG) RAG Dr. Florstedt

Abteilung 45

RAG Dr. Florstedt

**RAG Blank** 

II. Zwangsvollstreckungssachen einschließlich Sachen betreffend

die Zwangsversteigerung und -verwaltung von Grundstücken:

**RAG** Wienzek bis 31.12.2008 eingegangene Sachen:

ab 1.1.2009 eingehende Sachen:

Endziffern 1-5 Richter Fock

RAG Dr. Florstedt Endziffern 6 - 0

III. Rechtshilfe **RAG Blank** 

C. Familiensachen und Vormundschaftssachen (ohne Betreuungssachen) einschließlich Rechtshilfe

Ι. Familiensachen

> Abteilung 71 a, 71 b **RAG Blank**

Abteilung 72

bis 31.07.2007 eingegangene Verfahren Endziffern 2 und 7 **RAG Blank** Richter Fock

im übrigen Abteilung 76

bis 31.07.2007 eingegangene Verfahren Endziffern 2 und 7

im übrigen

Richter Fock

II. Vormundschaftssachen (ohne Betreuungssachen), Verfahren betreffend die Annahme als Kind

> gerade Endziffern Richter Fock ungerade Endziffern **RAG Blank**

III. Beschwerden gegen Entscheidungen der Rechtspfleger des Familiengerichts und des Vormundschaftsgerichts

> ungerade Endziffer **RAG Blank** gerade Endziffer Richter Fock

#### D. Strafsachen

I. Strafsachen gegen Erwachsene

> 1. Einzelrichter in Strafsachen und Verkehrsstrafsachen gegen Erwachsene (einschließlich Vorermittlung und Rechtshilfe)

Verfahren der Buchstaben A - Q, Abt. 32 Richterin von Alten Verfahren der Buchstaben R - Z, Abt. 33 RAG Dr. Florstedt 2. Vorsitzender des Schöffengerichts (A - Z), Abt. 32 Richterin von Alten 3. Vorsitzender des Erweiterten Schöffengerichts (A - Z), Abt. 32 DirAG Wolff Vertreter des Vorsitzenden Richterin von Alten Zweiter zugezogener Richter (Vertretung des Vorsitzenden geht vor) Richterin von Alten

Vertreter des zweiten zugezogenen Richters

Richter Lindenthal

4. Bußgeldverfahren gegen Erwachsene (einschließlich

Vorermittlung und Rechtshilfe) Richter Lindenthal Abt. 32 und 33

#### II. Jugendstrafsachen

- 1.1. Sämtliche Ermahnungen und Anklageverfahren einschließlich Verkehrssachen und Jugendschutzsachen vor dem Jugendrichter
- 1.2. Strafvollstreckung, soweit nicht die Zuständigkeit des Vollstreckungsleiters der Jugendstrafanstalt und der Jugendarrestanstalt gegeben ist

Jugendrichter Verfahren der Buchstaben A – Q Abt. 31 Richter Lindenthal Verfahren der Buchstaben R – Z Abt. 34 Richterin Rohloff-

Brockmann

Jugendschöffengericht (A − Z) Abt. 31 DirAG Wolff 2. Vorermittlung und Rechtshilfe in Verfahren gegen Jugendliche, Heranwachsende sowie Jugendschutzsachen

Richterin Rohloff-Brockmann

 Bußgeldverfahren gegen Jugendliche, Heranwachsende (einschließlich Vorermittlung und Rechtshilfe) Abt. 31 und 34

Richter Lindenthal

### E. Freiwillige Gerichtsbarkeit

I. Nachlasssachen - einschließlich Rechtshilfe -

DirAG Wolff

II. Betreuungssachen, Verfahren nach den Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG)

- jeweils einschließlich Rechtshilfe -

Verfahren der Buchstaben A – K

Richterin Rohloff-

Brockmann RAG Wienzek

Verfahren der Buchstaben L – Z

III. Freiheitsentziehungssachen

Verfahren der Buchstaben A – K

Richterin Rohloff-

Brockmann

Verfahren der Buchstaben L – Z

RAG Wienzek

F. Alle übrigen Angelegenheiten, die nicht verteilt sind:

**RAG Blank** 

#### G. Allgemeine Bestimmungen

#### Allgemeines

- Die Zuständigkeit nach Buchstaben richtet sich nach dem Nachnamen des Antragsgegners, Beklagten, Angeklagten, Beschuldigten usw., bei Verfahren ohne Parteistellung nach dem Namen des Beteiligten.
- 2. Bei Namen, die aus mehreren Wörtern bestehen, und bei Adelsbezeichnungen als Bestandteil des Namens ist das erste groß geschriebene Wort (z.B. "Freiherr") maßgebend. Zum Namen gehörende Präpositionen (z.B. "von", "de"), Artikel (z.B. "La") und Vorsilben (z.B. "El", "Al", "Ben") bleiben außer Betracht.
- Maßgebend ist der richtige Name bei Eingang der Sache bei Gericht. Spätere Namensänderungen, Parteiwechsel, Parteierweiterungen und Abtrennungen ändern die Zuständigkeit nicht.

#### II. Zivilsachen und freiwillige Gerichtsbarkeit

- Bei Gesellschaften, Firmen, Vereinen, Stiftungen und sonstigen juristischen Personen ist der im Namen enthaltene erste Familienname maßgebend, wenn dieser fehlt, das erste einem Artikel folgende Wort oder der erste Buchstabe.
- Bei mehreren Streitgenossen/Beteiligten richtet sich die Zuständigkeit nach dem dem Alphabet nach ersten Namen, bei Namensgleichheit nach dem dem Alphabet nach ersten Vornamen.

Turnussystem in Zivilsachen
 Streitige Zivilsachen, Aufgebote und selbständige Beweisverfahren werden nach dem Turnussystem wie folgt verteilt:

a) In den Turnus kommen alle neuen Sachen, die bis 11:00 Uhr eines Werktages eingegangen sind, und zwar in alphabetischer Reihenfolge. An dienstfreien Tagen eingegangene Sachen werden so behandelt, als seien sie am darauf folgenden Werktag, 0:00 Uhr, eingegangen.

Vom Turnus ausgenommen sind die eingehenden Verfahren gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1-4 WEG (Abt. 44).

b) Ab 01.01.2009 werden in fort- und umlaufender Reihenfolge wie folgt verteilt:

14 Sachen in die Abt. 42 05 Sachen in die Abt. 43 06 Sachen in die Abt. 45

Es beginnt die Abteilung, die bei Fortsetzung des Turnus aus dem Vorjahr – unter Auslassung der Abteilung 41 - als nächste zu berücksichtigen wäre.

- c) Eilsachen, insbesondere einstweilige Verfügungen und Arreste, werden unabhängig vom Zeitpunkt des Eingangs sofort der Abteilung zugeteilt, die nach Ziffer 3b) für die nächste neu eingehende Sache zuständig wäre. Bei der nächsten Verteilung entsprechend Ziffer 3b) wird/werden diese Sache/n entsprechend berücksichtigt.
- d) Als neue Sachen zu behandeln sind Verfahren,
  - in denen ein übergeordnetes Gericht das Amtsgericht Bremen-Blumenthal als zuständiges Gericht bestimmt hat, sofern die Vorlage nicht durch das Amtsgericht Bremen-Blumenthal erfolgte.
- e) Nicht als neue Sachen zu behandeln sind Verfahren,
  - die nach den Vorschriften der Aktenordnung als abgeschlossen gelten, aber weiterbetrieben werden;
  - die nach einer Verweisung unter Ablehnung der Übernahme zum Amtsgericht Bremen-Blumenthal zurückverwiesen werden;
  - in denen ein übergeordnetes Gericht das Amtsgericht Bremen-Blumenthal als zuständiges Gericht bestimmt hat, sofern die Vorlage durch das Amtsgericht Bremen-Blumenthal erfolgte;
  - die vom Landgericht aufgrund eines erfolgreichen Rechtsmittels zurückverwiesen werden.

### III. Familiensachen

- Die Zuständigkeit richtet sich nach dem gemeinsamen Ehenamen (ohne Zusätze entsprechend § 1355 Abs.4 BGB), ersatzweise nach dem Namen des Antragsgegners. In Umgangssachen und in Verfahren zur Regelung der elterlichen Sorge ist der Name des Kindes maßgebend.
  - 2. Eingehende Familiensachen werden ab 01.01.2009 in fort- und umlaufender Reihenfolge nach dem Turnussystem wie folgt verteilt:

03 Sachen in die Abt. 71 a 02 Sachen in die Abt. 71 b 02 Sachen in die Abt. 72 03 Sachen in die Abt. 76

Es beginnt die Abteilung, die bei Fortsetzung des Turnus aus dem Vorjahr als nächste

zu berücksichtigen wäre.

In den Turnus kommen alle Eingänge, die bis 11.00 Uhr des Tages eingegangen sind, und zwar in alphabetischer Reihenfolge des Ehenamens bzw. Familiennamens des Antragsgegners/Beklagten/Kindes. An einzelnen dienstfreien Tagen sind die Eingänge bis 24.00 Uhr maßgebend. Bei mehreren aufeinander folgenden dienstfreien Tagen ist das Ende des letzen dienstfreien Tages maßgebend.

Nicht in den Turnus kommen solche Eingänge, die sich gegen Personen richten oder die Personen betreffen, gegen die oder gegen deren Familienmitglieder (Ehegatten und deren gemeinsame eheliche Kinder; Kinder derselben Mutter; Alt-Familie) bereits ein Verfahren beim Familiengericht anhängig ist (Alt-Verfahren); sie gelangen in die Abteilung des Alt-Verfahrens.

Die Anhängigkeit des Verfahrens endet mit der Erledigung nach der Zählkarten-Anordnung.

Eine Anknüpfung wird im Turnus als Gutschrift berücksichtigt. Falls nur eine der am Neu-Verfahren beteiligten Personen nicht zur Alt-Familie gehört, erfolgt keine Anknüpfung; zwischenzeitliche Namensänderungen bleiben unberücksichtigt.

Abgaben innerhalb des Gerichts werden nach Übernahme im Turnus als Eingang gerechnet. Ist eine Zuteilung im Turnussystem fehlerhaft erfolgt, so ist das Verfahren an die zuständige Abteilung abzugeben, ohne dass sich die Zuständigkeiten infolge nachfolgender Eintragungen ändern.

#### IV. Strafsachen

- Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Beschuldigten. Bei Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Geschädigten oder – wenn ein solcher fehlt – nach dem Buchstaben "U".
- 2. Für die Zuständigkeit einer Abteilung (bei Eingang einer Sache) sind die in der Anklageoder Antragsschrift genannten Zuständigkeitsvoraussetzungen maßgebend.
- 3. Bei Verfahren mit mehreren Beschuldigten ist der Richter zuständig, der für die Mehrheit der beschuldigten Personen zuständig wäre. Bei Zahlengleichheit ist der Richter zuständig, der für den ältesten Beschuldigten zuständig wäre. Diese Grundsätze gelten auch bei Verfahren gegen mehrere Beschuldigte, die nicht in einer Anklage- oder Antragsschrift aufgeführt sind.
- 4. Bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens, zum Erlass eines Strafbefehls oder wo beides in Betracht kommt – bis zur ersten sachbezogenen Verfügung ist das Verfahren an die zuständige Abteilung abzugeben, wenn die die Zuständigkeit begründenden Umstände falsch waren.

5. Bei Zurückverweisungen an eine andere Abteilung gem. § 354 Abs. 2 StPO gilt folgende Zuständigkeit:

Entscheidung im ersten Rechtszug durch:	Zuständig nach Zurückverweisung:	
Abt. 32 (Strafrichter)	Abt. 33	
Abt. 32 (Schöffengericht)	Abt. 31 (Vorsitzender des Jugendschöffengerichts)	
Abt. 33	Abt. 32 (Strafrichter)	
Abt. 31 (Jugendrichter, Bußgeldverfahren)	Abt. 34	
Abt. 31 (Jugendschöffengericht)	Abt. 32 (Vorsitzender des Schöffengerichts)	
Abt. 34	Abt. 31 (Jugendrichter)	

- 6. Zuständig in Wiederaufnahmeverfahren betreffend Urteile des Amtsgerichts Bremen, die gem. § 140 a GVG beim hiesigen Amtsgericht durchzuführen sind, ist jeweils derjenige Richter, in dessen Dezernat die Sache nach dieser Geschäftsverteilung für Strafsachen zu bearbeiten ist.
- 7. a) Für Entscheidungen der Strafvollstreckung gem. §§ 449 ff. StPO aus Urteilen des Strafrichters oder des Schöffengerichts ist der Strafrichter gemäß D I.1. des Geschäftsverteilungsplans zuständig.
  - b) Für Entscheidungen der Strafvollstreckung gem. §§ 449 ff. StPO aus Urteilen des Jugendrichters ist der Jugendrichter gemäß D. II 1.1. bzw.1.2, aus Urteilen des Jugendschöffengerichts der Vorsitzende des Jugendschöffengerichts zuständig.
- 8. Für die unter D bezeichneten Abteilungen gelten die Zuständigkeitsänderungen auch für sämtliche bis zum 31.12.2008 eingegangenen Verfahren. Ausgenommen sind lediglich die Verfahren, in denen bis zum 30.11.2008 Termin zur Hauptverhandlung bestimmt worden ist; diese Verfahren gehen erst mit rechtskräftigem Abschluss in die neue Zuständigkeit über.

#### H. Vertretungsordnung

Ist ein Richter des Gerichts an der Erledigung seiner Amtsgeschäfte verhindert, treten die Vertreter nach untenstehender Regelung ein.

Ist auch der zweite Vertreter verhindert, tritt der an dem betreffenden Tag zuständige Richter des Notdienstes ein, danach der im Gericht anwesende dienstjüngste Richter.

Richter	1. Vertreter	2. Vertreter	
RAG Blank	Richter Fock	DirAG Wolff	
DirAG Wolff	Richterin von Alten	Richterin Rohloff-Brockmann	
Richterin von Alten	DirAG Wolff	Richter Fock	
Richter Fock	RAG Blank	RAG Wienzek	
Richter Karla	Richter Lindenthal	RAG Dr. Florstedt	
RAG Wienzek	Richterin Rohloff-Brockmann	RAG Blank	
Richter Lindenthal	RAG Dr. Florstedt	Richter Karla	

Richterin Rohloff-Brockmann	RAG Wienzek	Richterin von Alten
RAG Dr. Florstedt	Richter Karla	Richter Lindenthal

## I. Notdienst

Sind an Werktagen der zuständige Dezernent oder seine Vertreter nicht alsbald erreichbar, treten für Eilsachen als Richter montags – mittwochs bis 16.00 Uhr, donnerstags bis 15.30 Uhr, freitags bis 15.00 Uhr ein:

In geraden Kalenderwochen: Montag: Richterin von Alten Dienstag: Richter Karla

Mittwoch: RAG Blank

Donnerstag: Richter Lindenthal Freitag: RAG Dr. Florstedt

In ungeraden Kalenderwochen: Montag: DirAG Wolff

Dienstag: Richterin Rohloff-Brockmann

Mittwoch: RAG Wienzek
Donnerstag: Richter Fock

An Freitagen in ungeraden Kalenderwochen: gemäß anliegender Liste

Bremen-Blumenthal, den 29. Juli 2009 Das Präsidium des Amtsgerichts	
gez. Blank	gez. Dr. Florstedt
gez. Wienzek	gez. Wolff

## Notdienst an Freitagen in ungeraden Kalenderwochen 2009

02.01.2009	Wolff	03.07.2009	Rohloff-Brockmann
16.01.2009	Blank	17.07.2009	von Alten
30.01.2009	Blank	31.07.2009	Dr. Florstedt
13.02.2009	Zänker	14.08.2009	Fock
27.02.2009	von Alten	28.08.2009	Karla
13.03.2009	Dr. Florstedt	11.09.2009	Lindenthal
27.03.2009	Hoffmann	25.09.2009	Wolff
10.04.2009	Karfreitag	09.10.2009	Blank
24.04.2009	Claussen	23.10.2009	Wienzek
08.05.2009	Lindenthal	06.11.2009	Rohloff-Brockmann
22.05.2009	Wolff	20.11.2009	von Alten
05.06.2009	Wienzek	04.12.2009	Dr. Florstedt
19.06.2009	Wienzek	18.12.2009	Fock